

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)522

Vol. 1964/0115

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

VI/VIII/KOM(64) 522 ondg.

Brüssel, den 8. Dezember 1964

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATS

betreffend die Regelung für bestimmte Verarbei-
tungserzeugnisse aus den assoziierten afrika-
nischen Staaten und Madagaskar sowie aus den
überseeischen Ländern und Hoheits-
gebieten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

VI/VIII/KOM(64) 522 ondg.

BEGRÜNDUNG

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar verpflichtet die Gemeinschaft, bei Festlegung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der assoziierten Staaten in Bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen. Aufgrund der Entscheidung des Rats vom 25. Februar 1964 wird diese Verpflichtung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete ausgedehnt.

Die AASM und die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete sind Exporteure von Erzeugnissen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 141/64/EWG über die Regelung der Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse fallen.

Unter diesen Erzeugnissen wurde für einige dieser Erzeugnisse, nämlich für Mehl sowie Grieß und Stärke von Manihot, aufgrund der Verordnungen Nr. 156 und Nr. 10/63/EWG des Rats eine Ausnahmeregelung gewährt. Diese beiden Verordnungen wurden mehrfach und zuletzt aufgrund der Verordnung Nr. 77/64/EWG verlängert. Diese läuft am 31. Dezember 1964 ab. Zu diesem Zeitpunkt wird, falls keine neue Entscheidung getroffen wird, automatisch die aufgrund der Verordnung Nr. 141/64/EWG für Mehl, Grieß und Stärke von Manihot genommene Regelung in Kraft treten.

Der vorliegende Entwurf zielt auf eine beständige Einfuhrregelung für diese Erzeugnisse ab, im allgemeinen Rahmen einer Sonderregelung für alle diejenigen Erzeugnisse aus den AASM sowie den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, welche unter die Verordnung Nr. 141/64/EWG fallen.

Daher sehen die betreffenden Bestimmungen vor, daß die von der Gemeinschaft übernommene Verpflichtung im allgemeinen dadurch erfüllt wird, daß für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse eine Herabsetzung des Abschöpfungsbetrags durch eine Senkung des festen Teilbetrags gewährt wird. Aufgrund dieser Regelung könnten den aus den assoziierten afrikanischen Staaten sowie den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten eingeführten Verarbeitungserzeugnissen die gleichen Vorteile gewährt werden, die sich die Mitgliedstaaten untereinander auf dem Gebiete des Handels gewähren.

Für diejenigen Erzeugnisse, für die sich besondere Probleme stellen, werden Sondermaßnahmen in Aussicht genommen. Der Verordnungsentwurf sieht für Mehl, Grieß und Stärke von Manihot die sofortige Anwendung eines festen Teilbetrags vor, der gleich Null ist.

Diese Maßnahme, die einen zusätzlichen Vorteil auf dem Gebiete des Handels gewährt, ist durch die vorherbestehende Lage gerechtfertigt. In wirtschaftlicher Einsicht wäre es nämlich nur begründet, daß Einfuhren, für welche bisher eine vollständige Befreiung von der Abschöpfung gewährt wurde, einer Abschöpfung unterworfen werden, welche über der am Ende der Übergangszeit anwendbaren Abschöpfung liegt.

Die plötzliche Anwendung des beweglichen Teilbetrages bei der Einfuhr von Stärke aus Manihot hätte nachteilige Auswirkungen auf den Handel mit den AASM. Aus diesem Grunde besteht Veranlassung, die Aussetzung der Abschöpfung zu Gunsten der Einfuhr dieser Erzeugnisse für einen bestimmten Zeitraum und im Rahmen einer bestimmten Menge vorzusehen.

Schließlich sieht der Verordnungsentwurf für Reiskleie mit einem hohen Stärkegehalt aus diesen Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern den gleichen Abschöpfungsbetrag vor, der auf Reiskleie mit einem durchschnittlichen Stärkegehalt anzuwenden ist. Diese Maßnahme wird zwar für die Einfuhr dieses Erzeugnisses aus allen AASM sowie den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten in Aussicht genommen, insbesondere stellt sich dieses Problem jedoch für die aus Surinam eingeführten Kleiesorten, deren Stärkegehalt manchmal außergewöhnlich hoch ist und welche daher der für die Kleiesorten mit einem sehr hohen Stärkegehalt vorgesehenen Abschöpfung unterworfen werden müßten.

Diese Abschöpfung könnte jedoch in bestimmten Fällen ihre Absatzmöglichkeiten auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft gefährden.

Diese Maßnahme wurde zeitlich begrenzt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß ein Zeitraum von zwei Jahren die Möglichkeit geben kann, den Handel mit diesen Erzeugnissen im Zusammenhang mit den vorgesehenen verschiedenen Abschöpfungsbeträgen auszurichten.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATS

betreffend die Regelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten

(Von der Kommission dem Rat vorgelagt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei Festlegung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der assoziierten Staaten in Bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Aufgrund der Entscheidung des Rats vom 25. Februar 1964 betreffend die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2), wird die gleiche Verpflichtung bezüglich der Interessen der genannten Länder und Hoheitsgebiete in Aussicht genommen. Die in Artikel 11 des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Beratungen haben stattgefunden.

Die einzuführende Regelung muß eine Ausweitung des Handels zwischen den assoziierten Staaten und den Mitgliedstaaten zum Gegenstand haben.

.../...

(1) AB der Europäischen Gemeinschaften Nr. 93 vom 11.6.64, Seite 1431/64

(2) AB " " " Nr. 93 " 11.6.64, " 1472/64

(1)

(2)

Aufgrund der Verordnungen Nr. 19 und Nr. 16/64/EWG des Rats wird für Getreideverarbeitungszeugnisse einschließlich Reis eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die jede andere Schutzmaßnahme an der Grenze ersetzt.

Der Abschöpfungsbetrag für Verarbeitungserzeugnisse setzt sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Letzterer soll einen Schutz der Verarbeitungsindustrie gewährleisten.

Die von der Gemeinschaft übernommene Verpflichtung kann dadurch erfüllt werden, daß für die Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten eine schrittweise Herabsetzung des festen Teilbetrags der Abschöpfung gewährt wird.

Um nachteilige Auswirkungen auf den traditionellen Handel mit denaturiertem Mehl und Grieß von Manihot und Stärke von Manihot zwischen den Mitgliedstaaten einerseits sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern andererseits zu vermeiden, und um eine Angleichung an die neue Lage zu ermöglichen, sollte für diesen Handel eine Sonderregelung in Aussicht genommen werden, indem der feste Teilbetrag auf Null festgesetzt und die abschöpfungsfreie Einfuhr von Stärke von Manihot innerhalb bestimmter Grenzen genehmigt wird.

Ein ähnliches Problem stellt sich für die aus diesen Staaten und assoziierten Ländern eingeführte Reiskleie, die manchmal einen hohen Stärkegehalt hat, und auf welche daher gemäß der Verordnung Nr. 141/64/EWG der Abschöpfungsbetrag für Kleie mit einem hohen Stärkegehalt anwendbar ist. Dieser Abschöpfungsbetrag könnte ihren Absatz gefährden. Die Anwendung des Abschöpfungsbetrags für Reiskleie mit einem durchschnittlichen Stärkegehalt auf diese Erzeugnisse ist ein geeignetes Mittel, um dieser Schwierigkeit zu begegnen.

.../...

(1) AB Nr. 30 vom 20.4.62, Seite 933/62

(2) AB Nr. 34 " 27.2.64, " 574/64

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 der vorliegenden Verordnung wird bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 141/64/EWG fallen und aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten stammen, ein Abschöpfungsbetrag erhoben, bestehend aus:

- a) dem beweglichen Teilbetrag, der auf Einfuhren aus dritten Ländern anzuwenden ist,
- b) dem festen Teilbetrag, der auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten anzuwenden ist.

Artikel 2

1. Bei der Einfuhr von Mehl und Grieß von Manihot, die einem Denaturierungsprozeß unterworfen worden sind, ist der feste Teilbetrag gleich Null.
2. Bei Einfuhren von Stärke aus Manihot werden:
 - a) bis zum 31. Dezember 1966 bis zu einer Menge, welche pro Mitgliedstaat dem Durchschnitt der von diesem Mitgliedstaat in den Jahren 1961, 1962 und 1963 aus allen assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten eingeführten Mengen entspricht abschöpfungsfrei,
 - b) ab 1. Januar 1967 mit einem festen Teilbetrag von Null durchgeführt.
3. Bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reiskörnern entspricht der bewegliche Teilbetrag bis zum 31. Dezember 1966 dem aufgrund der geltenden Verordnungen für diejenige Kategorie des gleichen Erzeugnisses vorgesehenen Teilbetrag, welche dem niedrigsten Stärkegehalt entspricht.
4. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission bis zum 31. März 1965 die unter Ziffer 2 a) angegebene Durchschnittsmenge und bis zum 31. März jedes Jahres die gemäß dem vorliegenden Artikel eingeführten Mengen bekannt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 1. Juni 1969.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den
Für den Rat
Der Präsident
